

B o t s c h a f t

des

des Bundesrathes an die beiden gesetzgebenden
Räthe der schweiz. Eidgenossenschaft, betreffend
Abänderung des Zollansazes auf Eisen.

(Vom 10. Januar 1855.)

T i t.

Der im August 1851 aufgestellte und jetzt in Kraft bestehende schweizerische Zolltarif belegt das geschmiedete, gezogene oder gewalzte Eisen mit folgenden Ansätzen:

- a. für solches, wovon ein Zentner mehr als 14 Franken Werth hat, mit Fr. 1. 50 per Zentner;
- b. für solches, das weniger als Fr. 14 Werth hat, mit 75 Rp. per Zentner.

Der Werth der Waare ist demnach maßgebend für ihre Verzollung. Die Bestimmung des Werthes von Fr. 14 als Gränze zwischen dem höhern und niedrigeren Zollansatz war damals den Umständen ganz angemessen, indem der Preis des Steinkohleneisens, dessen Einfuhr man hauptsächlich durch die Aufstellung eines Differenzialzollses begünstigen wollte, zu jener Zeit so niedrig stand, daß dessen Werth franko Schweizergränze den Betrag von Fr. 14 nicht überstieg, und demnach die Begünstigung des Zolltarifes genießen konnte.

Seither haben sich die Preisverhältnisse des Eisens bedeutend verändert.

Die überall, namentlich in Frankreich, im Bau begriffenen Eisenbahnen, die Anhäufung von ungeheuern Massen von Kriegs- und Flottenmaterial und Munition,

welche für die Kriegführung im Orient bestimmt sind, konsumirten solche Quantitäten Eisen, daß die Nachfrage unverhältnißmäßig stark zunahm und in Folge dessen die Preise bedeutend stiegen.

Frankreich, das bis dahin auf dem Eisen Prohibitivzölle erhoben hatte, mußte Modifikationen eintreten lassen, um die Einfuhr von Eisen zu erleichtern. Diese Maßregel hatte zur Folge, daß bedeutende Massen von gemeinerem (Steinkohlen-) Eisen aus den englischen, niederländischen oder belgischen Hüttenwerken nach dem ihnen sonst verschlossen gewesenen Frankreich gingen; was bewirkte, daß die Eisenpreise auf andern Plätzen um so mehr stiegen, als der Absatz nach Frankreich zunahm.

Zudem trug das beträchtliche Steigen der Steinkohlenpreise auch viel zur Erhöhung der Eisenpreise bei. Unter solchen Umständen soll es nach eingezogenen Erkundigungen (an zuverlässigen Quellen) gar nicht mehr möglich sein, Eisen von weniger als Fr. 14 Werth per Zentner franko Schweizergränze zu erhalten, so daß die Bestimmung des Zolltarifes, die Eisen geringerer Qualität mit bloß 75 Rappen belegt, ihre Anwendung nicht mehr finden kann. Die Einfuhr von Eisen zum niedrigeren Zollansatz hat auch seit einiger Zeit bedeutend abgenommen, und nur noch nach frühern Preisen verakkordirte Lieferungen gehen zu 75 Rappen per Zentner ein. Alles andere Eisen muß aber jetzt, seines höhern Werthes willen, den höhern Zollansatz zahlen, selbst wenn es auch seiner Natur nach die Begünstigung des Zolltarifs zu gentheßen hätte.

Wir halten daher die Thatsache fest, daß dasjenige Stab- und Rundeisen, das nach dem Tarif zu einem Zolle von 75 Rappen per Zentner eingeführt werden

kann, unter den gegenwärtigen Verhältnissen um den Werth von Fr. 14 nicht erhältlich ist, sondern dessen Preis um einige Franken über diese Werthgränze hinauf gestiegen ist.

Gegenwärtig stehen die Preise des Steinkohleneisens: im ersten Zollgebiet von Fr. 13. 90 bis Fr. 18 der Zentner

„ zweiten	„	„	15. —	„	„	20	„	„
„ dritten	„	„	16. —	„	„	24	„	„
„ sechsten	„	„	16. —	„	„	22	„	„

Dieser Zustand kann nicht so bleiben, wenn nicht massenhafte Reklamationen hervorgerufen, oder das zollpflichtige Publikum theilweise zur Anwendung von unerlaubten Mitteln gebrängt werden soll.

In Betrachtung nun:

1) daß die gesetzgebenden Räte in der Verzollung des gewalzten, geschmiedeten oder gezogenen Eisens, je nach seinem Werthe, einen Unterschied zu Gunsten des Steinkohleneisens aufgestellt haben, die aufgestellte Werthgränze aber durch die veränderten Preisverhältnisse faktisch als aufgehoben erscheint;

2) daß demnach das geringere Eisen die ihm durch den Zolltarif gegebenen Begünstigungen nicht mehr genießen kann;

3) daß diese außerordentlichen Umstände eine vorübergehende Modifikation des Zollansazes auf gemeinerem Stab- oder Rundeisen nöthig machen; eine Maßregel, zu welcher der Bundesrath durch den Art. 34 des Zollgesetzes ermächtigt ist, haben wir unterm 10. dieß denjenigen Beschluß gefaßt, den wir anmit Ihrer Genehmigung vorzulegen die Ehre haben.

(S. Bundesblatt v. J. 1855, Band I, Seite 44.)

Wir sind überzeugt, daß die Annahme dieses Entwurfes und der damit verbundenen Erleichterungen den vielfachen und materiel größtentheils begründeten Reklamationen des einheimischen Handelsstandes hinreichend Rechnung tragen und im Allgemeinen einen guten Eindruck machen wird, ohne daß dadurch andere Interessen beeinträchtigt werden.

Wir werden diesem Gegenstande stets unsere volle Aufmerksamkeit schenken, und die Zurücknahme der oben vorgeschlagenen, vorübergehenden Erleichterungen oder andere angemessene Modifikationen vorschlagen, je nach dem sich die Verhältnisse in Zukunft gestalten werden.

Uebrigens benutzen wir den Anlaß, Sie, Lit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 10. Januar 1855.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schies.

**Botschaft des Bundesrathes an die beiden gesetzgebenden Räthe der schweiz.
Eidgenossenschaft, betreffend Abänderung des Zollansazes auf Eisen. (Vom 10. Januar
1855.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1855
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.06.1855
Date	
Data	
Seite	10-13
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 665

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.